

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Nichtzahlung der erhöhten Betriebskostenvorauszahlung kann zur Kündigung führen**

Die Höhe der monatlichen Zahlungsverpflichtung für die Betriebskostenvorauszahlungen ist nicht für die gesamte Mietlaufzeit festgeschrieben.

Ein Vermieter kann, je nach dem Ergebnis der Abrechnung, eine neue Vorauszahlung einfordern. Dies stellt keine Mieterhöhung dar und ist in § 560 BGB geregelt.

Wenn der Mieter diese erhöhten Vorauszahlungen nicht zahlt, kann sich hieraus ein Kündigungsrecht des Vermieters ergeben.